

Konzeption



Kindertagesstätte Villa Kunterbunt

Wir möchten Sie recht herzlich in unserer Kita "Villa Kunterbunt" willkommen heißen.

Wir lieben, was wir tun.

Im Mittelpunkt stehen bei uns die Kinder.

Wir stärken sie darin, selbständig und selbstbewusst zu sein.

Ganz nach Astrid Lindgren

"Lass dich nicht unterkriegen, sei frech und wild und wunderbar!"



STADT
EPELHEIM

Lebendige Stadt im



Herzen der Kurpfalz

1998

02. Juli 2018

Die Bürgermeisterin



Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Eltern, liebe Interessierte, der Stadtverwaltung und auch mir persönlich ist es ein großes Anliegen, den jüngsten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Eppelheim eine gute und altersgerechte Betreuung in unserer Stadt zu bieten. Es gilt dabei nicht nur, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz beziehungsweise einen Krippenplatz für jedes Kind zu garantieren, sondern den Jüngsten ideale räumliche Voraussetzungen für eine spielerische und erzieherisch wertvolle Vorbereitung auf ihre Schulzeit und somit auf ihr weiteres Leben zu schaffen. Einen Ort, der ausreichend Platz dafür bietet, die Neugier und Kreativität der Kinder bestmöglich zu fördern.

Aus diesem Grund hat die Stadtverwaltung Eppelheim als Träger zusammen mit dem Gemeinderat beschlossen, die Einrichtung neu zu gestalten.

Die heutige Kindertagesstätte Villa Kunterbunt, die den Namen seit dem 24. Mai 1993 nach einer mehrheitlichen Gemeinderatsentscheidung aus fünf Vorschlägen trägt, besteht aus drei Krippengruppen und drei Kindergartengruppen. Im September 1992 wurde der jetzige Standort beschlossen und nach einer einjährigen Bauphase konnte der Kindergarten mit 50 Betreuungsplätzen in zwei Gruppen im September 1993 in Betrieb genommen werden. Die Kosten für den damaligen Bau beliefen sich auf rund 1,25 Millionen DM.

Im Jahr 2013 wurde aus Platzmangel in der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar ein Neubau der Villa Kunterbunt beschlossen, da ein Anbau an das Bestandsgebäude aus technischen Gründen nicht möglich war. Während der Bauzeit war die Kinderkrippe auf dem Gelände der Feuerwehr provisorisch in extra dafür ertüchtigten Übergangsbauten untergebracht. Die Kindergartenkinder zogen vorübergehend in Übergangsbauten im Hinteren Lisgewann. Die veranschlagten Kosten und die geplante Bauzeit wurden eingehalten, sodass die Kinder im Januar 2017 unter Leitung von Michaela Neuer in ihre neue Villa Kunterbunt einziehen konnten.

Inzwischen werden 30 Krippenkinder sowie die 75 Kindergartenkinder in jeweils drei Gruppen dort liebevoll und kompetent betreut und erfreuen sich an einer wunderschönen, modernen und altersgerechten Einrichtung. Die Stadt Eppelheim wird somit nicht nur dem Rechtsanspruch auf Krippenplätze in der Stadt gerecht, sondern bietet Kindern vom Kleinkind- bis zum Schuleintritt optimale Voraussetzungen, in einer modernen und neu ausgestatteten Einrichtung zu lernen und zu spielen.

So wünsche ich allen Kindern, Eltern und pädagogischen Mitarbeitern viel Freude in und mit der neuen Villa Kunterbunt!

Patricia Rebmann

Patricia Rebmann
Bürgermeisterin

Rechtliches

Die Kindertagesstätte Villa Kunterbunt hat die Aufgabe, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und durch entsprechende Angebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

In die Kindertagesstätte werden Kinder ihrem Alter entsprechend aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind und das Kind mit Hauptwohnsitz in Eppelheim gemeldet ist.

Verbindliche Erziehungsziele der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ sind:

Die Achtung der Würde jedes einzelnen Menschen unabhängig von seiner Hautfarbe, seiner Nationalität, seines Geschlechts und seiner Religion. Ebenso sollen die Kinder zu Toleranz, Mitmenschlichkeit, einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur und zur Friedfertigkeit erzogen werden.

Alle Kinder haben das Recht,

- als eigenständige Persönlichkeit akzeptiert zu werden.
- ihre Bedürfnisse entsprechend ihrem Entwicklungsstand auszuleben.
- auf Unterstützung bei der Knüpfung sozialer Kontakte; ebenso bei Auseinandersetzungen und der daraus resultierenden Konfliktlösungen.
- die Konsequenzen ihres eigenen Verhaltens zu erfahren.
- Herausforderungen anzunehmen, diese zu meistern und dabei Hilfe zu erfahren.
- auf gesunde Ernährung, in entspannter und ansprechender Atmosphäre.
- auch mal in Ruhe gelassen zu werden.
- auf genügend Rückzugsmöglichkeiten.
- auf eine im Alltag sinnvoll integrierte Ausruh- oder Schlafenszeit.

Personal

Um eine gute und professionelle Betreuung der Kinder zu gewährleisten, sind ausschließlich pädagogische Fachkräfte nach § 7 KiTAG mit unterschiedlichem Arbeitsumfang in der Einrichtung angestellt. Als Vertretung bei Krankheit und Urlaub stehen uns zusätzliche pädagogische Fachkräfte zur Verfügung.

Des Weiteren arbeiten in unserem Haus Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte, sowie ein Hausmeister.

Unsere Einrichtung ist Ausbildungsstätte für angehende Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen.

Öffnungszeiten/ Betreuungsangebot

In unserem Haus finden Sie drei Krippengruppen mit jeweils 10 Kindern vom

1. Geburtstag bis zum 3. Geburtstag

7.30 - 14.30 Uhr oder

7.30 - 15.30 Uhr oder

7.30 - 16.30 Uhr

sowie drei Kindergarten-Mischgruppen. Die jeweilige Gruppenstruktur setzt sich aus jeweils 25 Kindern, sowohl aus VÖ als auch aus Tagheimplätzen, vom 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt, zusammen.

Hierbei können Sie wählen zwischen VÖ (verlängerter Öffnungszeit)

7.30 - 13.30 Uhr oder

7.30 - 14.30 Uhr

und TH (Tagheim) entweder von

7.30 - 15.30 Uhr oder

7.30 - 16.30 Uhr.

Pro Kalenderjahr ist unsere Einrichtung an 22 Tagen geschlossen.

Muss die Kindertagesstätte aus einem besonderen Anlass z.B. akut hohem Krankenstand der Mitarbeiter, der nicht mehr durch Vertretungskräfte abgedeckt werden kann, geschlossen werden, erhalten die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich diesbezüglich entsprechende Informationen.

Räumlichkeiten

Bereits 1993 unter städtischer Trägerschaft gegründet, wurde unsere Kita Villa Kunterbunt 2016 nach Komplettabriss, an alter Stelle direkt im Ortskern von Eppelheim, neu errichtet.

Das moderne und großzügig gestaltete Gebäude erstreckt sich über 3 Stockwerke und bietet insgesamt 3 Krippen- und 3 Kindergartengruppen Platz und wird von einem konzeptionell durchdacht angelegten Außengelände, das den kindlichen Bedürfnissen voll entgegenkommt, umrahmt. Hier finden sowohl Krippenkinder als auch Kindergartenkinder individuelle Orte zum Spielen, Toben, Entdecken, sich Ausprobieren und Entspannen. Betritt man das Gebäude, so befindet man sich im Eingangsbereich, von dem aus man über das Treppenhaus in den Kindergartenbereich gelangt. Für alle Eltern steht im Eingangsbereich eine Informationsecke und neben dem Aufzug ein Kinderwagenabstellraum zur Verfügung. Geradeaus im Erdgeschoss betritt man zuerst ein einladendes Foyer, das Platz und Zeit zum Ankommen und Orientieren bietet. Hat man Fragen oder wünscht Informationen, so findet man linkerhand das Büro der Kitaleitung. Gegenüber davon befindet sich der individuell gestaltete Essbereich für Krippe und Kindergarten und eine Küche. Geht man durch das Foyer weiter geradeaus, gelangt man in den Bereich unserer Jüngsten im Haus. Ein langer Flur, der von allen Krippengruppen auch als "Spielstraße" genutzt werden kann, verbindet alle Gruppen- und Schlafräume auf der einen Seite mit den einzelnen Sanitärbereichen, Funktionsräumen und der Matschschleuse, von der dann die Kinder in das Außengelände gelangen.

Wenn man im Obergeschoss den Eingangsbereich betritt, so findet man auf der linken Seite zunächst das Kinderbistro mit Backraum. Geradeaus gelangt man in die Garderobe des Kindergartens. Hier gleicht die räumliche Anordnung der vom Erdgeschoss bzw. Krippenbereich. Rechterhand und geradeaus die Gruppenräume, links vom Gang Sanitärbereich, Funktions- und Schlafräume. Im Untergeschoss befinden sich neben den Technik-, Abstell- und Lagerräumen ein Therapieraum, ein Kunstraum und ein "Maxiraum" für die gezielte pädagogische Vorschularbeit im letzten Kindergartenjahr.

Eingewöhnung

In der Krippe findet die Eingewöhnung angelehnt an das Berliner Modell, das von infans (Institut für angewandte Sozialisationsforschung) entwickelt wurde, statt.

Das Ziel dieses Eingewöhnungskonzeptes liegt darin, dass während der Anwesenheit der Bezugsperson eine tragfähige Beziehung zwischen pädagogischer Fachkraft und Kind aufgebaut wird.

Für die Eingewöhnungszeit müssen Sie ca. 4 Wochen einplanen.

Während der gesamten Zeit müssen Sie jederzeit erreichbar sein.

Im Kindergarten hingegen wird die Eingewöhnungsphase für Kinder, die nicht aus unserer Krippe wechseln, variabel, je nach Bedürfnissen der Kinder und nach ständiger Absprache mit den Eltern, gestaltet.

Die Kinder, die aus unserer Krippe in den Kindergarten wechseln, beginnen ca. 3 Monate zuvor mit dem Kennenlernen. Gemeinsam mit dem pädagogischen Fachpersonal werden regelmäßige Besuche in den entsprechenden Kindergartengruppen durchgeführt.

Bildungsdokumentation

Die gesamte Entwicklung Ihres Kindes halten wir in Schrift- und Bildform in einem Ordner (Portfolio) während der gesamten Krippen- und Kindergartenzeit für Sie und Ihr Kind fest.

Die Bildungsdokumentation findet in unserer Einrichtung mit dem Portfolio-Ordner statt. Hier werden alle Lernschritte des Kindes festgehalten. Alles, was die Bildung eines Kindes dokumentiert, wird eingheftet. Dieses Portfolio gehört dem Kind und es entscheidet mit darüber, was im Portfolio abgeheftet wird. Es wird laufend erweitert und am Ende der Kindergartenzeit an die Kinder übergeben.

Tagesablauf- Krippe

7.30 - 8.45 Uhr	Bringzeit Ankommen der Kinder in ihren Gruppen freie Spielphase
9.00 Uhr	gemeinsames Frühstück
9.30 Uhr	freie Spielphase angeleitete Angebote freies Spiel im Garten Spaziergänge
11.00 Uhr	Sitzkreis
11.30 Uhr	Mittagessen
ab ca. 12.00 Uhr	Schlafen ca.1,5 Std.



14.15 - 14.30 Uhr	1. Abholzeit
14.40 Uhr	Snack freie Spielphase freies Spiel im Garten Spaziergang
15.15 - 15.30 Uhr	2. Abholzeit freie Spielphase
16.15 - 16.30 Uhr	3. Abholzeit

Kindergarten

7.30 - 8.45 Uhr	Bringzeit Ankommen der Kinder in ihren Gruppen freie Spielphase
ca. 9.00 Uhr	Gemeinsames Frühstück in den Gruppenräumen
ab 10.00 - 12.15 Uhr	freie Spielphase angeleitete Angebote freies Spiel im Garten Spaziergänge Sitzkreise

Altersspezifische Angebote

Zahlenland



10 Einheiten in denen spielerisch der Zahlenraum von 1 -10 erarbeitet wird, in Kleingruppen mit Kinder im 2. Kindergartenjahr.

Projektarbeit gruppenübergreifend

Externe Angebote

Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahren, angeboten durch die Musikschule der Volkshochschule Schwetzingen.

Kooperation Kiga- Grundschule

In regelmäßigen Abständen besuchen die Kinder im letzten Kindergartenjahr die Theodor- Heuss- Grundschule. Dort steht den Kindern ein Kooperationszimmer zur Verfügung, in dem eine Unterrichtsstunde für sie stattfindet.

12.15 Uhr

Mittagessen

Unsere Speisen werden im Cook & Freeze Verfahren zubereitet. Das Essen wird von Köchen vorgekocht und schockgefrostet. Dadurch wird die Frische der Produkte bewahrt. Hierbei achten wir darauf, einen ausgewogenen Menüplan zu erstellen. Lebensmittelunverträglichkeiten sowie religiöse Belange werden dabei selbstverständlich berücksichtigt.

Unsere Hauswirtschaftskräfte garen die tiefgekühlten Menüs zu Ende und runden mit Frischeprodukten das Menü ab. Die Kinder erhalten die Möglichkeit, jedes Essen ohne Zwang zu probieren, der Teller muss nicht leer sein.

ab ca. 13.00 Uhr

Schlafen

Das Wohl und die Bedürfnisse des Kindes stehen für uns im Mittelpunkt, daher schlafen/ ruhen unsere Kinder, sofern sie in der Tagesbetreuung sind, bis zu ihrem 4.Geburtstag.

13.15 - 13.30 Uhr

1 .Abholzeit

14.15 - 14.30 Uhr

2 .Abholzeit

14.40 Uhr

Snack

freie Spielphase

freies Spiel im Garten

Spaziergang

15.15 - 15.30 Uhr

3 .Abholzeit

freie Spielphase

16.15 - 16.30 Uhr

4 .Abholzeit

Feste feiern - im Anschluss an den Tagesablauf

Auch das Festefeiern kommt nicht zu kurz.

In unserer Einrichtung finden zu den unterschiedlichsten Anlässen und Themen Höhepunkte in Form von Festen statt. Diese Feste finden sich im Jahreskreis immer wieder, wie z.B. Geburtstage, St. Martin.

Im Rahmen des Krippen- und Kindergartenbetriebs werden diese Feste entweder in den jeweiligen Gruppen oder mit allen Gruppen gemeinsam, mit und ohne Eltern, gefeiert. Hierbei erleben die Kinder grundlegende Rituale, lernen unsere Kultur und Traditionen kennen.

Bildungs- und Entwicklungsfelder

Alle Bildungs- und Entwicklungsfelder, im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung BW verankert, sind eng miteinander verknüpft. Wenn das Kind z.B. mit anderen einen Rhythmus klatscht, geht es sowohl um Musik als auch um Motorik und Gemeinschaftsleben. Damit sind die Bildungsfelder "Körper", "Sinne", "Sprache", "Gefühl und Mitgefühl", aber auch "Sinn, Werte und Religion" sowie "Denken" angesprochen.

1. Körper

Wir unterstützen die Kinder auf ihrem Weg der Selbsterfahrung und Fähigkeitenerweiterung. Wir...

- ermuntern sie zur Bewegung und Bewegungserfahrungen innen sowie außen.
- bieten Möglichkeiten ihre eigenen Fähigkeiten und Grenzen zu erfahren.
- vermitteln die Pflege des Körpers. Z.B. bei der Sauberkeitserziehung arbeiten wir unterstützend, wenn Signale der Kinder da sind!
- bieten einen Umgang mit gesunder Ernährung an.
- lassen sie Kunst, Tanz und Musik erleben.



2. Sinne

Durch Erforschen und Experimentieren erschließen sich die Kinder ihre Welt mit allen Sinnen. Wir unterstützen sie dabei, indem wir...

- gezielte Impulse setzen.
- auf etwas aufmerksam machen und ihr Bewusstsein schärfen.
- Anregungen schaffen.
- sie die Natur und Umwelt erleben lassen.

3. Sprache

"Bereits der Säugling hat ein Grundbedürfnis zu kommunizieren. Um Sprache entwickeln zu können, muss jedes Kind Akzeptanz, Wärme und Liebe von seinen Bezugspersonen erfahren und Kommunikationsanregungen erhalten."¹

Kinder erfahren bildende Kommunikation im Besonderen...

- beim morgendlichen in Empfang nehmen.
- während des gemeinsamen Vorlesens.
- in regelmäßigen Sitzkreisen mit Liedern, Spielen, Fingerspielen, Rätseln...
- Reichen die gegebenen Voraussetzungen zur grundlegenden Sprachbildung und Sprachförderung nicht aus, setzen wir Kolibri (Kompetenzen verlässlich voranbringen) als zusätzliche Sprachförderung 3x die Woche in Kleingruppen ein.

4. Denken

Das Kind strukturiert und ordnet in dieser frühen Lebensphase seine Erfahrungen und Beobachtungen. Als emotionale Bezugsperson sind wir vor Ort, um sie aktiv bei diesen wichtigen Denkprozessen zu begleiten und zu unterstützen. Wir...

- bieten anregende Materialien an.
- unterstützen die Kinder beim Ausbau ihrer kognitiven Fähigkeiten.
- bieten entwicklungsspezifische Angebote und Projekte an.
- lassen ihnen Raum zum Entdecken.

¹ Auszug aus dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kigas und weitere Kindertageseinrichtungen

5. Gefühl und Mitgefühl

Gefühl und Mitgefühl sind Grundlage jeder Persönlichkeit und bilden gleichzeitig die Basis für Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung. Ein gesundes seelisches Gleichgewicht ermöglicht es einem Kind sich und seine Umwelt als positiv zu erleben. Wir...

- unterstützen sie mit Konflikten zurechtzukommen.
- spenden Trost und hören zu.
- sind uns unserer Vorbildrolle bewusst.
- geben ihnen die Möglichkeit mitzuwirken und sich zu beteiligen (Kinderkonferenzen).

6. Sinn, Werte und Religion

Die Einrichtung erkennt die in unserer Gesellschaft vorkommende Vielfalt von Wert- und Sinnsystemen an und versteht sie als Chance. Verbindendes wird von uns in den Vordergrund gestellt, um das Miteinander zu stärken. Daher...

- pflegen wir Traditionen im Alltag.
- bieten Einblicke in andere Kulturen.
- feiern wir Feste allgemein und im christlichen Jahresablauf.
- vermitteln wir Werte.
- erleben die Kinder Geborgenheit in unserer Gemeinschaft.

**Kinder sind keine Fässer, die gefüllt, sondern
Feuer, die angezündet werden wollen.**

Rabelais

Erziehungsgrundsätze

Stärkung des Selbstwertgefühls:

Wir nehmen jedes einzelne Kind in seiner Persönlichkeit und seinem Entwicklungsstand wahr. Das Kind erfährt Wertschätzung durch Lob, Freundlichkeit, Achtung und aktives Zuhören. Wir gehen auf seine Gefühle und Stärken ein. In der Freispielzeit achten wir auf das soziale Wohlbefinden der Kinder, unterstützen bei Konfliktlösungen, geben Hilfestellungen wenn nötig und bieten Lösungsvorschläge an. Wir sehen das freie Spiel als bedeutsames soziales Lernfeld an. Unser Grundsatz: so viel Unterstützung wie nötig und so frei und selbständig wie möglich.

Soziale Kompetenzen

Bereits während der Eingewöhnungszeit nimmt sich das pädagogische Fachpersonal viel Zeit, erste Kontakte zu dem Kind aufzunehmen und lässt es langsam seine neue Umgebung entdecken. Eine gute Bindung zu dem Kind, die auf Vertrauen basiert, ist uns sehr wichtig. Das Kind soll sich geborgen fühlen.

Umgangsformen erlernen die Kinder etwa auch durch die persönliche Begrüßung und Verabschiedung eines jeden Kindes.

Körperbewusstsein

Kinder werden durch vielfältige Dinge, die auf sie einen besonderen Reiz ausüben, zum aktiven Bewegen angeregt. Durch das tägliche Angebot von Bewegung, z.B.

- durch Spielen im Garten
- Bewegungsbaustellen
- Spaziergänge
- Gleichgewichtsspiele etc.

erhält das Kind ausreichend Gelegenheit, seine grobmotorischen Kompetenzen zu üben.

Feinmotorische Kompetenzen erwirbt das Kind durch:

- Schneiden mit der Schere,
- Umgang mit Pinsel und Farbe,
- Fädeln von Perlen,
- Steckspiele, Puzzle, Spielen mit Bausteinen oder
- Falten mit Papier

Empathie

Durch verschiedene Rollenspiele, dem Freispiel und dem Spielen mit Figuren, entwickeln die Kinder die Fähigkeit, sich in andere Personen hineinzusetzen, sich ein Bild von Gefühlen zu machen und ihr Handeln zu verstehen. Durch das Erzählen von Märchen und Geschichten haben die Kinder die Möglichkeit, sich mit verschiedenen Rollen zu identifizieren.

Kommunikationsfähigkeit

Im täglichen Umgang miteinander lernen die Kinder, andere ausreden zu lassen, ihnen zuzuhören und bei Unklarheiten nachzufragen. Durch die Vorbildwirkung lernen die Kinder voneinander. Dies fördern wir durch gemeinsame Tätigkeiten in der Gruppe, im Garten und auf dem Spielplatz.

Kooperationsfähigkeit

Durch gemeinsame Aktivitäten und Projekte lernen die Kinder zusammenzuarbeiten, sich mit anderen abzusprechen, gemeinsam zu planen, über ihre Erfahrungen zu reden und dabei ihre eigenen Bedürfnisse einzubringen.

Konfliktmanagement

Zwischenmenschliche Konflikte treten im Kleinkindalter gehäuft auf. Im täglichen Freispiel lernen die Kinder im Umgang voneinander und miteinander. Die Kleinen lernen von den Großen und die Großen lernen Rücksicht zu nehmen.

Wir achten auf Respekt, Toleranz und Akzeptanz untereinander. Wir fördern das Gemeinschaftsgefühl, Hilfe und Rücksichtnahme, Mitsprache und Mitbestimmung. Anhand von Projekten lernen die Kinder Konflikte zu verhindern sowie Kompromisse zu finden.

Grundsätze

- Entwicklung von Werten- und Orientierungskompetenz
- Sensibilität zur Achtung von Andersartigkeit
- Vermittlung von Werten

Das pädagogische Personal unserer Einrichtung lebt den Kindern Werte vor und setzt sich mit ihnen über die Bedeutung derselben auseinander, wie z.B. Höflichkeit gegenüber anderen. Fähigkeit und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme.

Fähigkeit und Bereitschaft Kompromisse einzugehen

Bei gemeinsamen Aktionen bringen die Kinder Wünsche, Ideen und ihre eigenen Beiträge ein, die wir themenorientiert aufgreifen.

Ebenso haben die Kinder die Freiheit, Wünsche zu äußern, beispielsweise Spielwünsche bei gemeinsamen Kreisspielen oder beim Turnen.

Die Kinder stimmen in gemeinsamer Gruppenentscheidung ab, ob wir z. B. auf den Spielplatz oder in den Garten gehen.

Bei Bastelangeboten können die Kinder selbst entscheiden, ob sie jetzt, später oder lieber morgen oder gar nicht basteln.

In der Freispielzeit – ob in der Bauecke, Puppenecke oder im Garten – handelt das Kind mit seinen Spielkameraden Kompromisse aus und geht Kompromisse ein, beispielsweise, wenn ein anderes Kind den Roller fährt, den es selbst gerade gerne fahren möchte.

Ebenso werden bei der gemeinsamen Konfliktlösung häufig Kompromisse ausgehandelt und eingegangen.

Wir beobachten die Kinder und geben Hilfestellung beim Lösen von Konflikten.

Partizipation (= Teilhabe, Teilnahme, Mitbestimmung, Einbeziehung)

Uns ist es wichtig, dass die Kinder im gesamten Tagesablauf mit einbezogen werden. Wir berücksichtigen ihre Wünsche, Bedürfnisse und Meinungen und geben ihnen eine Chance der Mitbestimmung. Hierfür eignen sich besonders gut Kinderkonferenzen und Sitzkreise.

Die individuellen Bedürfnisse eines jeden Kindes stehen dabei zu jeder Zeit im Vordergrund. Ziel ist es, die Kinder in sich selbst und ihren Überzeugungen zu unterstützen und zu stärken.

Als grundlegende Aufgabe unserer pädagogischen Aufgabe sehen wir das Miteinbeziehen der Eltern in den Kindergartenalltag an. Wir wünschen uns zum Wohle des Kindes, dass sich auch die Eltern bei uns wohlfühlen und möchten deshalb ein vertrauensvolles und partnerschaftliches Verhältnis, das von Offenheit, Toleranz und Akzeptanz geprägt ist.



Elternarbeit

Die Elternarbeit sehen wir als einen sehr wichtigen Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Ein regelmäßiger Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen liegen uns am Herzen. Sie sind für uns sehr wichtig.

Folgendes bieten wir an:

- Elternabende
- Gespräche
- In der Krippe:
 - Aufnahmegespräche, Eingewöhnungsgespräche, Entwicklungsgespräch zum 2. Geburtstag, Abschlussgespräch
- Kindergarten:
 - Aufnahmegespräch, Eingewöhnungsgespräch, jedes Jahr zum Geburtstag Entwicklungsgespräche
- Elternbeirat
- Feste
- Pinnwand
- Infobriefe
- u.v.m.

Qualitätsentwicklung und -sicherung

- Mitwirkung des pädagogischen Fachpersonals bei der Erarbeitung der Konzeption
- das pädagogische Fachpersonal ist direkter Ansprechpartner für Kinder und Eltern
- es findet ein ständiger Kontakt und Austausch mit und zu den Eltern statt
- Teilnahme des pädagogischen Fachpersonals an Fortbildungen und Weiterbildungen
- Teilnahme des pädagogischen Fachpersonals an Arbeitskreisen
- Reflexion der pädagogischen Arbeit
- wöchentliche Teamsitzungen im Klein- und Großteam
- Kooperation mit der ansässigen Erziehungsberatungsstelle. die dem gesamten Team, wie auch den Eltern, bei Erziehungsfragen mit fachlichem Rat zur Seite steht

Beschwerdemanagement

Es ist uns ein großes Anliegen, Ideen, Anregungen, Kritik und Beschwerde positiv in die stetige Entwicklung der Kinder mit einzubeziehen. Deshalb bemühen wir uns als pädagogische Fachkräfte stets ein offenes Ohr für die Kinder zu haben und ihre Äußerungen zu jeder Zeit ernst zuzuhören und anzunehmen. Hierbei sind uns nicht nur Kinderkonferenzen und Sitzkreise wichtig, auch das Gespräch mit Einzelnen oder in Kleingruppen bietet hierfür eine sichere Basis. Besonders bei jungen Kindern z.B. in der Krippe ist auf die Körpersprache zu achten. Nur so können dabei die Bedürfnisse der Kinder wahrgenommen und akzeptiert werden. Das Vertrauen zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft bildet in jedem Fall die Grundvoraussetzung für ein positives Beschwerdemanagement.

Wir möchten Hand in Hand zum Wohle des Kindes mit Ihnen gemeinsam zusammenarbeiten. Hierfür haben wir jederzeit ein offenes Ohr für ihre Anregungen und Wünsche z.B. bei Tür- und Angelgesprächen, Elterngesprächen...

Auch hier bildet das Vertrauen zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften die Grundvoraussetzung für ein positives Beschwerdemanagement.

Öffentlichkeitsarbeit

Uns ist es wichtig, dass unsere Einrichtung in der Stadt positiv präsentiert wird, wie z.B. durch Teilnahme an traditionellen Eppelheimer Festen.

Ebenso informieren wir durch unsere Homepage und Berichte in den Eppelheimer Nachrichten über Aktuelles aus der Villa Kunterbunt.

Durch ein Kind wird aus dem Alltag ein Abenteuer, aus Sand eine Burg, aus Farben ein Gemälde, aus einer Pfütze ein Ozean, aus Plänen Überraschungen und aus Gewohnheiten Leben!

Kinderschutzkonzept

Kindeswohl - Kindeswohlgefährdung

1. Schutzauftrag

2. Kindeswohlgefährdung

3. Kinderschutz in der Familie - Schutzauftrag nach § 8a

3.1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

3.2. Umgang mit Kindeswohlgefährdung

3.3. Handeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe

4. Kinderschutz in der Einrichtung - Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

4.1. Verhaltenskodex

4.2. Verhaltensregeln bei der täglichen Arbeit

4.3. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

5. Meldepflichtige Ereignisse

6. Besondere Aufsichtspflicht

Kindeswohl - Kindeswohlgefährdung

1. Umsetzung des § 8a SGB VIII - Schutzauftrag

Gem. §§8a und 72a SGB VIII hat die Kindertageseinrichtung den formulierten Schutzauftrag umzusetzen. Werden Beschäftigten der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt im Zusammenhang mit ihrer Dienstausbübung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Betroffenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung in Anspruch nehmen. Sollten diese Hilfen nicht angenommen werden oder die Gefährdung dadurch nicht abgewendet werden, ist das Jugendamt zu informieren

Die Sicherstellung des Kindeswohls ist vom Träger der Stadt Eppelheim sicherzustellen. Zuständig als insoweit erfahrenen Fachkräfte sind für unsere Einrichtung die psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Eppelheim.

2. Kindeswohlgefährdung

Die Personensorge umfasst gem. § 1631 BGB insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes jedoch durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor (§1666 BGB). Die Eltern sind in der Pflicht, die Gefahr abzuwenden. In der Rechts- und Fachpraxis sind jedoch nachfolgenden Konkretisierungen vorgenommen worden.

Gewalt

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zulässigen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt kann beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung emotionaler Unterstützung eines Kindes sein.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und

Exhibitionismus durch eine ältere Jugendliche oder erwachsene Person. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden und zumeist auch sogenannte „Doktorspiele“ innerhalb einer Kindergartengruppe.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar Tode des Kindes führen.

Unzureichende Förderung ist allerdings kein Aspekt einer Kindeswohlgefährdung.

3. Kinderschutz in der Familie - Schutzauftrag nach §8a SGB VIII

3.1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen:

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeglicher Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne)
- Überwiegend völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen

- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Strichszene, Lokale aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten
- Regelmäßig selbstverletzendes Verhalten ohne dass auf dieses durch die Eltern reagiert wird
-

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung bzw. basale Versorgung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

Wohnsituation

- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem bzw. geeignetem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

3.2. Umgang mit Kindeswohlgefährdungen

(1) Sobald Beschäftigte der Kindertagesstätte im Rahmen ihrer Dienstausbung Anhaltspunkte für eine drohende oder akute Kindeswohlgefährdung bekannt werden, haben sie diese unverzüglich ihrer Einrichtungsleitung zu berichten.

(2) Die Einrichtungsleitung hat die insoweit erfahrene Fachkraft zu informieren. Gemeinsam ist eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials für das Kind dahingehend vorzunehmen, ob

a) eine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden,

b) eine drohende Gefährdung vorliegt, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lässt,
c) einzelne Indikatoren für Gefährdungen vorliegen, die ein Handeln nach a) oder b) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen,
oder

d) eine Gefährdung des Kindeswohls nicht gegeben ist.

(3) Die insoweit erfahrene Fachkraft trifft folgende Maßnahmen :

a) Fallberatung mit dem Team zur Risikoabschätzung und Absprache der weiteren Schritte

b) Gespräch mit der Familie

c) Sofortige Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

(4) Über das Ergebnis und die entscheidungserheblichen Informationen ist ein Vermerk zu fertigen und dem Träger der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.

3.3. Handeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe/ bei sexuellen Übergriffen

(1) Die Einrichtungsleitung zu informieren hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind.

(2) Ist die Kindertagesstättenleitung selbst involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächst höhere Stelle (Träger) zu informieren.

(3) Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Einrichtungsleitung weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person.

(4) Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden, wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes. Äußert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass sie die Informationen an die Leitung weiterleiten muss.

4. Kinderschutz in der Einrichtung - Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Sicherstellung des Kindesschutzes in Einrichtungen

Um den Schutz der Kinder ständig zu gewährleisten, wird bei einer möglichen Gefährdung des Kindes wie folgt verfahren:

(1) Für die Sicherstellung des Kindesschutzes ist der Träger der Einrichtung zuständig.

(2) Unabhängig von Verfahren ist der Träger der Einrichtung bei Gefährdungen für Kinder sofort von der Leitung zu informieren. Dies gilt insbesondere wenn Kinder zu Schaden kommen oder zu Schaden kommen können

(3) Gefährdungseinschätzung durch das pädagogische Fachpersonal nach § 8a und Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

(4) Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der pädagogischen Fachkraft

(5) Informationen an den Träger

(6) Träger informiert KVJS

(7) Die Meldung beim Landesjugendamt KVJS übernimmt der Träger

4.1. Verhaltenskodex

(1) In den Einrichtungen werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende in keiner Weise toleriert.

(2) Die Mitarbeitenden wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Grenzverletzungen gegenüber Kindern sind Verhaltensweisen, die deren persönliche Grenzen z.B. im Kontext eines Betreuungsverhältnisses überschreiten. Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von Erwachsenen, die mit Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben beauftragt wurden, als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern. Sie unterscheiden sich von Übergriffen und strafrechtlichen relevanten Formen der (sexualisierten) Gewalt dadurch, dass sie unabsichtlich verübt werden.

(3) Sie sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischer Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben, auch wenn dies außerhalb der Tagesstätte geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

(4) Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für die Opfer (gemäß interner Regelung).

(5) Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden. Die Mitarbeitenden sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

(6) Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln (siehe Handeln bei Verdacht).

7) Private Beziehungen zwischen Kindern, deren Eltern und Mitarbeitenden sind Kontakte außerhalb des Arbeitsauftrages und sind nur insoweit akzeptabel, wenn diese die berufliche Professionalität nicht beeinflussen. Ebenso ist die Schweigepflicht zu jeder Zeit zu bewahren.

4.2. Verhaltensregeln bei der täglichen Arbeit

Grundsatz Nähe und Distanz

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden:

Berührung

Die Kindertagesstätte legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das altersangemessene Berühren, Trösten und auf den Schoß nehmen von Kindern ist selbstverständlich. Kosenamen (im Gegensatz zu „Spitznamen“) sind zu unterlassen, die Kinder werden mit ihrem Rufnamen angesprochen.

Küssen von Kindern

Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern etc.) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten.

Einzelbetreuung

Betreut ein Mitarbeitender ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Der Leitung obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Frühdienst/ Spätdienst

Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienste bei Engpässen in den einzelnen Betreuungseinheiten von nur einem Mitarbeitendem allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern sollten offenbleiben. Leitung und Eltern sind schriftlich informiert.

Wickeln

Beim Wickeln sind wenn möglich zwei Mitarbeitenden anwesend, die anderen Mitarbeitenden informiert sind. Die Kinder werden nur von Bezugspersonen gewickelt.

Gang aufs WC

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird mit den Eltern abgesprochen.

Fiebertemperaturen

Fieber wird wenn überhaupt nur im Ohr gemessen. Das Vorgehen wird mit den Eltern (Eintrittsgespräch) abgesprochen; sie sind informiert.

Mittagsschlaf

Beim Einschlafen der Kinder ist jemand vom Team im Schlafzimmer anwesend. Der Schlaf der Kinder kann somit jederzeit spontan überprüft werden. Wenn das Kind es nicht möchte, wird es beim Einschlafen nicht berührt.

Baden

Wird im Sommer im Garten gebadet oder mit Wasser gespielt, tragen die Kinder Badekleidung.

Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen und begründet gebadet/ geduscht (z.B. beim Einkoten etc.). Das Vorgehen wird mit den Eltern (Eintrittsgespräch) abgesprochen; sie sind schriftlich informiert.

Sprache

Verbale Grenzverletzungen gegenüber Kindern, Eltern und Fachkräften sind zu benennen. Die Geschlechtsteile werden korrekt und einheitlich benannt. Die Kindertagesstätte einigt sich auf Begrifflichkeiten und kommuniziert diese den Eltern.

Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend bzw. im Vorfeld informiert

Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich für pädagogische Zwecke Fotos und Videoaufnahmen gemacht (z.B. Beobachtung im Alltag, Dokumentationen für Portfolio etc.). Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt (Handy, PC, Facebook etc.). Die Eltern sind über den Verwendungszweck informiert und haben ihr schriftliche Einverständnis gegeben.

4.3. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Von sexuellen Übergriffen unter Kindern spricht man, wenn sexuelle Handlungen durch ein übergriffiges Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind diese unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt.

„Doktorspiele“

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes im Kleinkind- und Kindergartenalter. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten Ort stattfinden. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen an den kindlichen Handlungen nicht teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet.

Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle entsteht oder Gegenstände in Körperöffnungen gelangen könnten. Die Kinder sollen in etwa im gleichen Alter sein. Hier werden die Kinder ermutigt „nein“ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten oder es ihnen unangenehm ist.

Von körperlichen Übergriffen spricht man, wenn wiederholte Tobespiele, in denen die Grenze oder andere massiv verletzt werden bzw. zu Verletzungen führen. Sowie Körperkontakte, die über Tobespiele hinausgehen, Ausdruck von Aggressionen sind und ängstigen und wehtun.

Hierbei ermutigen wir die Kinder zum „Nein-Sagen“ und Akzeptanz anderen gegenüber, zum Annehmen des „Nein-Sagens“. Wir fördern das gleichberechtigte Miteinandergehen, die Rücksichtnahme auf andere und gegenseitige Hilfsbereitschaft.

5. Meldepflichtige Ereignisse gegenüber dem Landesjugendamt

- (1) Die Stadt Eppelheim ist als Träger der Kindertagesstätte verpflichtet dem Landesjugendamt Meldungen zu machen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.
- (2) Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich im erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken könnten. Dies sind insbesondere:

Gefährdung/ Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitenden der Einrichtung

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- fragwürdige Zurechnungsfähigkeit (z. B. aufgrund von Substanzmittelmissbrauch, Rauschmittelabhängigkeit, persönlicher Instabilität)
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Begünstigung von Übergriffen/ Gewalttätigkeiten
- verursachte oder begünstigte Unfälle
- Zugehörigkeit des Mitarbeitenden zu einer Sekte, extremistischen Vereinigung oder Ähnliches
- Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis
- andere Straftaten, Strafverfolgung: Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.

Gefährdung/ Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf andere Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z. B. Selbstverletzung)
- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung (als vergleichsweise ungewöhnliches, aufsehenerregendes Ereignis)
- körperliche Verletzungen, Angriffe auf Mitarbeitenden

Gefährdung/ Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- verursachte oder begünstigte Unfälle

(3) In diesen Fällen sind alle Mitarbeitenden aufgerufen, diese unmittelbar der Einrichtungsleitung zu melden. Die Einrichtungsleitung meldet dies dem Träger. Der Träger wendet sich direkt an das Landesjugendamt/KVJS.

(4) Der Träger ist ferner verpflichtet, Mängel im Gebäude zu melden, wenn die baulichen, wirtschaftlichen oder personellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, auftretende Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

(5) Jede Meldung hat an den KVJS unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet nach der Legaldefinition im Sinn des §121 BGB „ohne schuldhaftes Verzögern“ und „innerhalb nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessender Prüfungs- und Überlegungsfrist“.

Verhalten bei der Wahrnehmung von Kinderschutz-Fällen

1. Bewahren Sie Ruhe.
2. Interpretieren Sie die Situation nicht. Notieren Sie, was Ihnen aufgefallen ist und was das Mädchen bzw. der Junge gesagt hat. Halten Sie fest, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Was haben Sie gesehen, gehört, von wem und was sind Ihre Gefühle.
3. Informieren Sie Ihre Leitung. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
4. Sollte der Verdacht Ihre Leitung betreffen, informieren Sie direkt den Träger
5. Halten Sie Kontakt zu dem Mädchen oder Jungen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
6. Stellen Sie in keinem Fall die verdächtige Person zur Rede. Dadurch kann das Kind oder der/die Jugendliche zusätzlich gefährdet werden.

6. Besondere Aufsichtspflicht

Umgang mit Mobiltelefonen

(1) Das Nutzen von privaten Mobiltelefonen ist nur in den Pausen erlaubt. In Kindertageseinrichtungen sind die Mobiltelefone unbedingt (dort wo möglich) einzuschließen bzw. in der Tasche zu verstauen und entweder auszuschalten oder auf lautlos zu stellen. Das Benutzen der privaten Mobiltelefone während der Arbeitszeit in Anwesenheit der Kinder ist dringend zu unterlassen.

(2) Es ist eine Frage der Aufsichtspflicht, Mitarbeitende, die mit dem Mobiltelefon beschäftigt sind, können die Aufsichtsführung nicht wahrnehmen. Wer in bestimmten Fällen erreichbar sein muss, zum Beispiel wegen eigener Kinder, sollte die Erreichbarkeit über das Einrichtungstelefon organisieren.

(3) Auf allen anderen Arbeitsplätzen gilt diese erhöhte Sicherheitsanforderung nicht. Allerdings auch hier gilt, das private Telefon nicht während der Arbeitszeit einzusetzen. Es stehen hierfür lediglich die Pausen zur Verfügung.

(4) Bei Ausflügen mit Kindern bewegen wir uns in der Öffentlichkeit. Hier bedarf es ggf. auch erhöhter Aufmerksamkeit/ Aufsichtspflicht. Daher ist hier insbesondere darauf zu achten, das Diensttelefon achtsam zu verwenden und nur im äußersten Notfall einzusetzen.

Aufsichtspflicht in Schlafphasen in Kinderkrippen

Wir begleiten die Kinder bedürfnisorientiert in den Mittagsschlaf bzw. in die Ruhephase, sind durchgehend anwesend, damit die Kinder die Eindrücke des Vormittags verarbeiten und zur Ruhe kommen können. Aufgrund der individuellen Schlafbedürfnisse von Kleinkindern, können Kinder auch untertags ruhen oder schlafen. Um die Aufsichtspflicht während Ruhe- und Schlafphasen gewährleisten zu können, befinden sich die Kinder im angrenzenden Schlafrum bei geöffneter Tür. Somit ist in regelmäßigen Abständen von maximal 10 Minuten eine Sichtkontrolle gewährleistet.

Kindertagesstätte Villa Kunterbunt

Grenzhöfer Str. 20

69214 Eppelheim

Telefon 06221/791170

villakunterbunt@eppelheim.de *

www.eppelheim.de/villa-kunterbunt *

